

Brüssel, den 15. Juni 2026
(OR. en)

10639/26

ENT 155
MI 651
IND 422
COMPET 783
TRANS 427
SAN 488
ENV 750
DELECT 102

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Juni 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2026) 3151 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.6.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung von Dauerhaltbarkeitsmultiplikatoren für gasförmige Schadstoffe von schweren Nutzfahrzeugen der Klassen M3, N2 und N3

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3151 final.

Anl.: C(2026) 3151 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.6.2026
C(2026) 3151 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.6.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung von Dauerhaltbarkeitsmultiplikatoren für gasförmige Schadstoffe von schweren Nutzfahrzeugen der Klassen M₃, N₂ und N₃

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Verordnung wird Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1257 geändert, um dem jüngsten technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, und zwar auf der Grundlage von Daten, die bei der Prüfung der Abgasemissionen von Fahrzeugen der Klassen N₂, M₃ und N₃ erhoben wurden, sowie eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegten Berichts über die Dauerhaltbarkeit schwerer Nutzfahrzeuge¹.

In dem genannten Bericht werden auf der Grundlage eines technischen Berichts², in dem die Dauerhaltbarkeit schwerer Nutzfahrzeuge anhand verfügbarer Daten über die Verschlechterung der Emissionsleistung von Euro-VI-Fahrzeugen analysiert wird, Dauerhaltbarkeitsmultiplikatoren für schwere Euro-7-Nutzfahrzeuge vorgeschlagen. Bei der Bewertung werden emissionsrelevante Informationen berücksichtigt, zum einen für Fahrzeuge der Klassen N₂ und N₃ bis zu einer Höchstmasse von 16 t und Fahrzeuge der Klasse M₃ bis zu einer Höchstmasse von 7,5 t, zum anderen für Fahrzeuge der Klassen N₃ mit einer Höchstmasse von mehr als 16 t und M₃ mit einer Höchstmasse von mehr als 7,5 t. Dabei werden verschiedene Schadstoffemissionskomponenten berücksichtigt, darunter NO_x, die die kritischste Emissionskomponente in Bezug auf die Verschlechterung der Emissionsleistung über die gesamte Lebensdauer darstellen. Auf der Grundlage dieser Informationen wird in dem Bericht ein Dauerhaltbarkeitsmultiplikator von 1,2 vorgeschlagen, was dem Dauerhaltbarkeitsmultiplikator für leichte Nutzfahrzeuge entspricht. Schwere Euro-7-Nutzfahrzeuge dürften in Bezug auf die Verschlechterung besser abschneiden als schwere Euro-VI-Nutzfahrzeuge, da sie mit neueren Technologien ausgestattet sind.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses Rechtsakts führte die Kommission in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ vom 25. März 2026, in der der Entwurf breite Unterstützung fand, eine angemessene Konsultation der Interessenträger und der Mitgliedstaaten durch. Die Vertreter der Mitgliedstaaten billigten den Entwurf des Rechtsakts auf der Sitzung der Sachverständigengruppe „Kraftfahrzeuge“ der Mitgliedstaaten am 28. April 2026.

In Übereinstimmung mit den Regelungen für eine bessere Rechtsetzung wurde der delegierte Rechtsakt auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ für einen vierwöchigen Rückmeldungszeitraum zwischen dem 24. Februar 2026 und 24. März 2026 veröffentlicht. Insgesamt nahmen 4 Interessenträger Stellung. Die Kommission hat alle eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und zur Kenntnis genommen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1257.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Dauerhaltbarkeitsleistung schwerer Nutzfahrzeuge in Bezug auf Emissionen (COM(2025) 108 final).

² Europäische Kommission: Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Plakolmer, B., Hausberger, S. und Weller, K., *Durability of Euro 7 heavy-duty vehicle emissions – Technical report – LOT2*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025, <https://data.europa.eu/doi/10.2873/7305552>.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.6.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung von Dauerhaltbarkeitsmultiplikatoren für gasförmige Schadstoffe von schweren Nutzfahrzeugen der Klassen M₃, N₂ und N₃

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1257 müssen Fahrzeuge die darin festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht nur während der Hauptlebensdauer, sondern auch während der zusätzlichen Lebensdauer einhalten, die 25 % über die Hauptlebensdauer des Fahrzeugs hinausgeht. Für diese zusätzliche Lebensdauer sind in Anhang IV Tabelle 2 der Verordnung (EU) 2024/1257 Dauerhaltbarkeitsmultiplikatoren festgelegt, um der Verschlechterung der Emissionsreduktionssysteme über die Hauptlebensdauer hinaus Rechnung zu tragen. Um den Fahrzeugh Herstellern vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1257 Rechtssicherheit in Bezug auf schwere Nutzfahrzeuge der Klassen M₃, N₂ und N₃ zu gewähren, müssen in Anhang IV Tabelle 2 der Verordnung (EU) 2024/1257 Dauerhaltbarkeitsmultiplikatoren für gasförmige Schadstoffe von schweren Nutzfahrzeugen der Klassen M₃, N₂ und N₃ festgelegt werden.
- (2) Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1257 hat die Kommission einen Bericht zur Bewertung der Dauerhaltbarkeitsleistung schwerer Nutzfahrzeuge in Bezug auf Emissionen² ausgearbeitet und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

¹ ABl. L, 2024/1257, 8.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1257/oj>.

² Europäische Kommission: Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Plakolmer, B., Hausberger, S. und Weller, K., Durability of Euro 7 heavy-duty vehicle emissions –

- (3) Sowohl bei i) Fahrzeugen der Klassen N₂ und N₃ bis zu einer Höchstmasse von 16 t und M₃ bis zu einer Höchstmasse von 7,5 t als auch bei ii) Fahrzeugen der Klasse N₃ mit einer Höchstmasse von mehr als 16 t und der Klasse M₃ mit einer Höchstmasse von mehr als 7,5 t hat diese Bewertung ergeben, dass der Wert von 1,2 einen typischen Dauerhaltbarkeitsmultiplikator für Dieselmotoren der Emissionsnorm Euro VI Stufen D und E darstellt. Auf der Grundlage dieser technischen Bewertung und in Anbetracht der Tatsache, dass diese Motoren aus technologischer Sicht am ehesten mit Euro-7-Motoren vergleichbar sind, ist es angezeigt, Dauerhaltbarkeitsmultiplikatoren von 1,2 für gasförmige Schadstoffe von schweren Euro-7-Nutzfahrzeugen der Klassen M₃, N₂ und N₃ festzulegen und diese Werte an die Anforderungen für Fahrzeuge der Klassen M₁, N₁ und M₂ anzupassen.
- (4) Anhang IV Tabelle 2 der Verordnung (EU) 2024/1257 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1257 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.6.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN